



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Kreisvolkshochschule - Gebührensatzung

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen“ beschlossen.

Satzungstitel

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen (Gebührensatzung)

Beschlussinformationen

Kreistag: 08.12.2010
Beschluss-Nummer: 562/40/2010
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 93 vom 15.12.2010
Inkraftsetzung: 01.01.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung
des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren
für die Kreisvolkshochschulen
(Gebührensatzung)

- Lesefassung -

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) sowie Kosten die durch Leistungen Dritter (z.B. Prüfungskosten) entstehen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Die Gebühren, die für den Besuch der einzelnen Veranstaltungen und Kurse zu entrichten sind, können dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen entnommen werden.
- (4) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Unterrichtsstunde, die 45 Minuten umfasst.

§ 3
Gebührensschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind alle Teilnehmer, die Leistungen der Kreisvolkshochschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Dienstleistung der Kreisvolkshochschule. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Abmeldung mindestens

5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Posteingang) schriftlich erfolgt.

- (2) Die Gebühren werden nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 2 Wochen fällig.
- (3) Bei Bildungsveranstaltungen über einen längeren Zeitraum (z.B. Kurse oder Lehrgänge) werden die Gebühren für den gesamten Kurs oder Lehrgang im Voraus erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Einrichtung.
- (5) Gebühren für Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge, Symposien oder Foren) werden gegen Erhalt von gestempelten Eintrittskarten bzw. gegen Quittung entrichtet.
- (6) Für einen späteren Einstieg in einen laufenden Kurs gelten folgende Regelungen:
 - (a) Bei Kursen bis zu 12 Unterrichtsstunden ist stets die volle Gebühr zu zahlen.
 - (b) Umfasst der Kurs mehr als 12 Unterrichtsstunden ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte. Davor ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

**§ 6
Gebührenermäßigung**

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 25 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ermäßigungen können erst ab einer Gebühr von 20,00 € gewährt werden.

**§ 7
Gebührenerstattung**

- (1) Kommt ein angekündigter Kurs nicht zu Stande oder wird, aus Gründen die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so werden die Teilnehmergebühren ganz oder für die noch nicht erteilten Kursstunden anteilig zurückerstattet.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Ende der Bildungsveranstaltung schriftlich geltend zu machen.

**§ 8
Vollstreckung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

**§ 9
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen vom 16.04.2009 außer Kraft.

Gebührentarif
als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde
über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschulen

Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) der unterschiedlichsten Bildungsveranstaltungen:

1. Fachbereiche

Gesellschaft	Politik/Wirtschaft/Recht/Umwelt/Soziologie/Länder- und Heimatkunde	1,50 bis 3,00 €
	Erziehung/Psychologie/Integration	1,50 bis 3,00 €
Kultur und Gestalten:	Literatur/Theater/Kunst/Tanz/Musik	1,50 bis 3,00 €
	kreatives, plastisches und textiles Gestalten/Zeichnen	1,50 bis 3,00 €
Gesundheit:	Entspannungstechnik/Gymnastik/Erkrankungen/	2,00 bis 4,00 €
	Gesundheitspflege/Ernährung	2,00 bis 4,00 €
Sprachen:	Fremdsprachen/Deutsch als Zweitsprache	1,50 bis 3,00 €
Arbeit und Beruf / EDV:	Informatik/Rechnungswesen/Technische Anwendungen	2,00 bis 4,00 €
	Grund- und Fachlehrgänge Kaufmännische Praxis	2,00 bis 4,00 €
	Grund- und Fachlehrgänge EDV-Anwendungen	2,00 bis 4,00 €
Grundbildung:	Schulabschlüsse/Alphabetisierung/	1,00 bis 3,00 €
	Elementarbildung	1,00 bis 3,00 €

2. Abweichungen

Für Veranstaltungen, für deren Leistung kein Honorar gezahlt wird und für die keine zusätzlichen Kosten entstehen, werden keine Gebühren erhoben.